

***Teilrevision des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991 / Anpassung an den Neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches
(Vernehmlassungsentwurf)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Justiz-Kommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren	5
2. Verhältnis zur Planung	5
3. Auswirkungen	5
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	5
3.2 Vollzugsmassnahmen	5
3.3 Folgen für die Gemeinden	5
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
4.1 Allgemeines.....	7
4.2 Einzelne Bestimmungen	7
5. Rechtliches	8
5.1 Zuständigkeit	9
6. Antrag	10
7. Beschlussesentwurf	11

Kurzfassung

Der Bund wird den Neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 auf den XXX in Kraft setzten. Dies bedingt minimale Anpassungen des kantonalen Gesetzes über den Vollzug von Strafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991. Das kantonale Recht wird bloss nachgeführt mit dem Ziel der Übereinstimmung mit dem Bundesrecht. Bei dieser Gelegenheit werden die kantonsinternen Änderungen infolge der Gesetzgebung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung mitberücksichtigt.

Zu **ändern bzw. anpassen** sind:

Titel und Ingress des Gesetzes

Verweise auf die Fundstellen im eidgenössischen Recht

Rechtstechnische Bezeichnungen

Organisation und Bezeichnungen der kantonalen Dienststellen

Einführung der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991 (BGS 331.11). Der Grund liegt darin, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.01) einen neuen Allgemeinen Teil erhalten hat (Teilrevision vom 13. Dezember 2002, BBl 1999 1979). Gemäss Beschluss des Bundesrates vom XXX (publiziert in XXX) wird der Neue Allgemeine Teil nun auf den XXX in Kraft gesetzt. Das kantonale Vollzugsgesetz enthält Bestimmungen, wie die vom Bundesgesetz vorgeschriebenen Sanktionen (Freiheitsstrafen, Massnahmen, Ersatzstrafen usw.) zu vollziehen sind. Das kantonale Gesetz ist deshalb anzupassen. Die Anpassungen sind marginal, es geht um die blosser Nachführung zwecks Übereinstimmung mit dem Bundesrecht. Sie betreffen im Wesentlichen Titel und Ingress, Verweise im kantonalen Gesetz auf das Bundesgesetz und rechtstechnische und organisatorische Bezeichnungen, insbesondere der kantonalen Dienststellen gemäss Gesetzgebung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG; BGS 122.111). Die einzige materielle Neuerung ist die Einfügung der Kompetenz des Regierungsrates zur Wahl der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit, die das Bundesrecht neu zwingend verlangt.

1. Ausgangslage

1.1 Vernehmlassungsverfahren

XXX

2. Verhältnis zur Planung

Infolge des unbedeutenden Ausmasses ist das Geschäft nicht Teil des Integrierten Aufgaben und Finanzplanes/IAFP 2005 – 2009.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Im Schosse des Konkordates über den Strafvollzug wird entschieden, wie die neu zu bildende Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit zusammengesetzt, organisiert und finanziert wird.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten kantonalen Stellen werden das neue Bundesrecht und die Anpassungen des kantonalen Rechts ohne weiteres umsetzen können. Es sind keine besonderen Vorkehren oder Massnahmen zu treffen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Teilrevision nicht betroffen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Allgemeines

Anzupassen sind Titel und Ingress des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen.

4.2 Einzelne Bestimmungen

§ 1 Absatz 1

Hier sind alle neu im Strafgesetzbuch des Bundes festgelegten Sanktionsformen zu nennen. Der Katalog der klassischen Strafen (Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bussen) wurde ja erheblich erweitert.

§ 3

Wiederum sind alle neuen Sanktionsformen zu nennen. Seit Inkrafttreten der Gesetzgebung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung sind die Vollzugsorgane "Straf- und Massnahmenvollzug/SMV" und "Bewährungshilfe/BHi" (in den kantonalen Erlassen noch mit dem veralteten Begriff "Schutzaufsicht" bezeichnet) organisatorisch im Amt für öffentliche Sicherheit als Abteilung (SMV) bzw. als Dienststelle (BHi) zusammengefasst (für Details siehe Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und die Verwaltung vom 7. Februar 1999/RVOG; BGS 122.111 und dessen Nebenerlasse). Die Abteilung SMV führt zugleich das Strafregister. Im neuen Gesetz ist deshalb nur noch das Amt zu nennen. Das ehemalige Polizei-Departement heisst neu Departement des Innern. Aus Gründen der Transparenz werden unter den Organen die kantonalen Anstalten im Gesetz weiterhin namentlich genannt. Nach RVOG würde der Verweis auf das Departement an sich genügen. Weil das kantonale Vollzugsgesetz jedoch auch die Rechtsgrundlage für die Führung eigener Anstalten bildet (siehe § 4 des Gesetzes), werden die kantonalen Anstalten (gemeint: Strafanstalt Oberschöngrün und Anstalt Schachen) und die Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse) unter den Organen weiterhin ausdrücklich erwähnt. Namentlich genannt werden sie –wie bisher– im Bestand in § 4.

§ 4 Absätze 2, 3, 4 und 5

Hier sind die Bezeichnung der Sanktionen und die Verweise auf das Bundesrecht anzupassen.

§ 6 Absatz 1

Hier ist aus Gründen der Kongruenz und Vollständigkeit einzufügen, dass auch die Anstalt Schachen von einem Direktor geleitet wird.

§ 8

Hier ist anstelle der Abteilung neu das Amt zu nennen.

§ 11

Hier ist anstelle der Abteilung neu das Amt zu nennen.

§ 16

Das Departement heisst neu Departement des Innern.

§ 36 Absatz 1

Die Disziplinarstrafen richten sich neu nach Artikel 91 Strafgesetzbuch.

§ 39

Hier wird die kantonale Rechtsgrundlage geschaffen, damit der Regierungsrat die gemäss Bundesrecht zwingend zu bildende Fachkommission für die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit wählen kann. Die Kommission besteht heute schon, allerdings bloss im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung im Schosse des Konkordates über den Vollzug von Strafen der Nordwest- und Innerschweiz, bei dem der Kanton Solothurn Mitglied ist (siehe Konkordatsvertrag, BGS 333.111). Die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land und Solothurn führen zur Zeit in Absprache mit dem Konkordat eine gemeinsame Kommission, die Fälle aus ihren Kantonen bearbeitet. Ob dies in Zukunft auch so sein wird, ist noch offen. Das Konkordat diskutiert mehrere Modelle, u.a. das Modell einer einzigen Kommission für alle 11 Konkordatsmitglieder, die vom Konkordat selber gewählt würde. Die Wahlkompetenz des Regierungsrates ist also subsidiär zum Konkordatsrecht (siehe § 2 Absatz 1).

Die bisherige Aufsichtskommission für die kantonalen Anstalten bleibt bestehen. Ersatzlos gestrichen wird indessen die veraltete Vorschrift, wer seitens der Verwaltung an den Sitzungen der Aufsichtskommission teilnehmen soll. Solche operativen Details sind nicht gesetzeswürdig.

§ 40

Anzupassen sind wiederum die Bezeichnung der kantonalen Stellen und zusätzlich die neu zuständige Kammer des Obergerichts als Beschwerdeinstanz für Entscheide des Jugendanwaltes.

§ 42 Absatz 3

Dieser Absatz ist aufzuheben, da Artikel 397 bis Absatz 4 Strafgesetzbuch ersatzlos gestrichen wurde.

§ 43 Absatz 2

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen, da die Bewährungshilfe (in den kantonalen Erlassen noch mit dem veralteten Begriff "Schutzaufsicht" bezeichnet) heute als Dienststelle im Amt für öffentliche Sicherheit in der Linie eingebunden ist und als vom Strafgesetzbuch vorgeschriebenes Vollzugsorgan längst zur Zentralverwaltung gehört. Es bedarf deshalb keiner besonderen Ermächtigung des Regierungsrates mehr, Regelungen zur Führung der Bewährungshilfe zu erlassen (siehe auch Bemerkungen zu § 3 oben). Was diesbezüglich materiell zu regeln ist, gehört in die Strafvollzugsverordnung.

5. Rechtliches

5.1 Zuständigkeit

Für den Erlass der Anpassungen an das Bundesrecht ist der Kantonsrat nach Artikel 71 der Verfassung (BGS 111.1) zuständig, weil ein kantonales Gesetz anzupassen ist. Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem Gesetzesreferendum nach Artikel 35 Buchstabe d der Kantonsverfassung.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Teilrevision des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf Artikel 21, 72 Absatz 1 und 97 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, Artikel 37 Ziffer 3, 374, 376, 379 und 382 bis 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, Artikel 4 und 6 der Verordnung (1) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 13. November 1973 und Artikel 1 der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Dezember 1985 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991 wird wie folgt geändert:

Titel und Ingress lauten neu:

Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 372 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 13. Dezember 2002¹⁾ und Artikel 21, 72 Absatz 1 und 97 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

§ 1 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

§ 3 lautet neu:

§ 3. 3. Organe

¹⁾ BBI 1999 1979.
²⁾ BGS 111.1.

Der Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung obliegt folgenden Instanzen:

- a) dem Departement des Innern;
- b) dem Amt für öffentliche Sicherheit;
- c) den Verwaltungen der Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges und der Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse;
- d) der Jugendanwaltschaft.

§ 4 Absatz 2 lautet neu:

² Die Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse dienen zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen und kurzen Freiheitsstrafen.

§ 4 Absatz 3: Der Begriff „Artikel 43“ wird ersetzt durch „Artikel 59“.

§ 4 Absatz 4: Der Begriff „Artikel 44“ wird ersetzt durch „Artikel 60“.

§ 4 Absatz 5 lautet neu:

⁵ Während dem Arbeitsexternat und Wohnexternat gemäss Artikel 77a Schweizerisches Strafgesetzbuch kann die Strafe in privaten Heimen vollzogen werden.

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Strafanstalt Oberschöngrün und die Anstalt Schachen werden von einem Direktor, und die Untersuchungsgefängnisse Olten und Solothurn von einem Verwalter geleitet.

§ 8 Absatz 1: Der Begriff „Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug“ wird ersetzt durch „Das Amt für öffentliche Sicherheit“.

§ 8 Absatz 2: Der Begriff „Sie“ wird ersetzt durch „Es“.

§ 11 Absatz 1 und 2: Der Begriff „Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug“ wird jeweils ersetzt durch „Das Amt für öffentliche Sicherheit“.

§ 16: Der Begriff „Polizei-Departement“ wird ersetzt durch „Departement des Innern“

§ 36 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Disziplinarstrafen richten sich nach Artikel 91 Schweizerisches Strafgesetzbuch.

§ 36 Absatz 2 lautet neu:

² Disziplinarstrafen nach Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe c Schweizerisches Strafgesetzbuch können bedingt auf eine Probezeit von höchstens 6 Monaten oder unbedingt ausgesprochen werden.

§ 39 lautet neu:

§ 39. Kommissionen

Der Regierungsrat wählt eine Aufsichtskommission für die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges und eine Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit nach Artikel 62 d Absatz 2, Artikel 64 b Absatz 2 und Artikel 75 a Absatz 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch.

§ 40 Absatz 1: Der Begriff „der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug“ wird ersetzt durch „des Amtes für öffentliche Sicherheit“. Der Begriff „Polizei-Departement“ wird ersetzt durch „Departement des Innern“.

§ 40 Absatz 2: Der Begriff „Jugendgerichtskammer“ wird ersetzt durch „Beschwerdekammer“.

§ 42 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 43 Absatz 2 wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am XXX in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Amt für öffentliche Sicherheit (3)